

Keine Rückstellungen zur Bestandspflege

Für Abschlussprovisionen tätige Vertreter konnten bisher für die Pflicht zu künftigen Bestandspflegeleistungen wegen Erfüllungsrückstandes Rückstellungen bilden¹. Diese Möglichkeit schränkt der Bundesfinanzhof² nunmehr ein. Dem Vertreter ist die steuerliche Anerkennung der Rückstellung zu Unrecht versagt geblieben.

Jürgen Evers

Im Streitfall hatte ein im strukturierten Vertrieb tätiger Vertreter Rückstellungen für die Betreuung von Lebensversicherungen gebildet. Der schätzte den Betreuungsaufwand pro Vertrag auf 80 Euro für selbst vermittelte und zehn Euro für die durch ihm zugordnete Vertreter vermittelte Verträge. So bilanzierte der Vertreter Rückstellungen von über 300 000 Euro pro Jahr, deren Ansatz das Finanzamt ablehnte. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Ein Erfüllungsrückstand lasse sich nicht feststellen. Der Vertreter sei vertraglich nur zur Vermittlung verpflichtet. Mit der Revision machte der Vertreter geltend, er habe ausschließlich vorschüssig gezahlte Einmalprovisionen erhalten. Für die Betreuung der Versicherungsnehmer erhalte er keine zusätzliche Vergütung. Kunden, die häufig anriefen, müssten umfassend beraten werden. Hinzu kämen Besuchsaufträge. Komme ein Vertreter der Kundenbetreuung nicht nach, wirke sich die erhöhte Stornoquote nachteilig auf den Qualitätsfaktor aus mit der Folge, dass sich die Ansprüche auf Beförderung, Erfolgsprovisionen, Stornoreservesätze sowie verschiedene Sonderleistungen (z.B. verschiedene Büros und Organisationszuschüsse) verschlechterten. Komme ein Vertreter Besuchsaufträgen trotz Rüge nicht nach, drohe diesem im Wiederholungsfall zudem die Kündigung des Vertretervertrages. Die einzige Möglichkeit, dem vorzubeugen, liege in einer umfangreichen Kundenpflege. Die für den entsprechenden Aufwand gebildeten Rückstellungen seien daher anzuerkennen. Das Finanzamt trat dem entgegen. Aufwendungen zur Kundenbetreuung seien Aufwendungen für künftige Vertragsabschlüsse und daraus resultierende Ansprüche. Die Rückstellung sei als Aufwandsrückstellung zu werten, deren Bildung in der streitgegenständlichen Steuerbilanz unzulässig sei. Dem Rückprovisionsrisiko sei ausreichend durch die Stornoreserve-rückstellung Rechnung getragen.

Der BFH verneinte einen Erfüllungsrückstand und wies die Revision zurück. Der Vertreter sei weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet, die von ihm selbst oder die über zugeordnete Vertreter vermittelten Versicherungen zu betreuen und abzuwickeln. Nach § 86 i.V.m. § 92 HGB ist ein Versicherungsvertreter nicht zur Kundenbetreuung verpflichtet. Ihm könnten solche Pflichten zwar vertraglich

auferlegt werden. Hierzu bedürfe es aber einer inhaltlich eindeutigen Individualvereinbarung. Diese liege nicht schon vor, wenn in den Vergütungsregelungen des Vertretervertrages von „nachhaltiger Kundenbetreuung“ die Rede sei. Eine solche Auslegung sei nicht statthaft, weil dem Vertreter mit einer entsprechenden stillschweigenden Vereinbarung erhebliche zusätzliche Verpflichtungen aufgebürdet würden, ohne dass sie im Vertragstext auch nur andeutungsweise ihren Niederschlag gefunden hätten. Gegen die Annahme einer Nebenpflicht des Vertreters zur Kundenbetreuung spreche die damit für ihn verbundene wirtschaftliche Belastung. Ebenso spreche dagegen, dass der Vertretervertrag keine Sanktionsregelungen für mangelhafte und unzureichende Kundenbetreuung enthalte. Solche seien zu erwarten, wenn Abschlussprovisionen nicht nur die Abschlussvermittlung, sondern auch die künftig zu erbringende Betreuungsleistung entgelten würden.

Erhebliche Motivation, Bestandsbetreuung zu leisten

Die Tatsache, dass der Vertreter im Stornofall zur Rückzahlung von Abschlussprovisionen verpflichtet sei, könne nicht als Sanktion für die Verletzung einer Betreuungspflicht gewertet werden. Die Rückzahlungspflicht ergebe sich aus der gesetzlichen Regelung des § 92 Abs. 4 HGB. Dem Stornorückzahlungsrisiko werde durch die Stornoreserve ausreichend Rechnung getragen. Aus Besuchsaufträgen vor Ablauf der Provisionshaftungszeit könne eine vertragliche Verpflichtung zu Betreuungsleistungen nicht abgeleitet werden. Sie seien als Stornogefahrmitteilungen anzusehen, die ihren Grund darin hätten, dass die Prämie ausbleibe, aus der sich die Provision berechne, weshalb die Rückzahlung von Provisionsvorschüssen drohe. Auch Besuchsaufträge außerhalb der Haftungszeit ließen nicht auf Vertragspflichten zur Kundenbetreuung schließen, wenn die Kundenbesuche in den Situationen auch ohne einen besonderen Auftrag vonseiten der vertretenen Vertriebsgesellschaft oder des Versicherers angezeigt seien. Infolge der Tatsache, dass die Verschlechterung eines Qualitätsfaktors für den Vertreter finanzielle, karriere- und statusmäßige Konsequenzen habe, entstehe

zwar eine erhebliche Motivation, Bestandsbetreuung zu leisten. Hieraus könne jedoch keine rechtliche Verpflichtung abgeleitet werden. Die Möglichkeit einer Kündigung durch den Unternehmer wegen der Nichterfüllung von Besuchsaufträgen begründe ebenfalls keine Vertragspflicht zur Kundenbetreuung, sondern allenfalls eine Obliegenheit. Eine solche lasse eine Rückstellung nicht zu.

BFH-Urteil widerspricht der Vermittlerrichtlinie

Sicherlich ist eine Rückstellung nach § 5 Abs. 1 EStG i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB unter dem Gesichtspunkt eines Erfüllungsrückstandes nur gerechtfertigt, wenn der Vertreter verpflichtet ist, vermittelte Versicherungen zu betreuen. Soweit der BFH jedoch eine entsprechende gesetzliche Pflicht verneint, ist ihm nicht zu folgen. Eine Pflicht des Versicherungsververtreters, Kunden zu betreuen³, wird nicht nur als Ausprägung der Bemühungspflicht nach § 86 Abs. 1 HGB bejaht.⁴ Sie steht auch betriebswirtschaftlich außer Zweifel⁵ und ist nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG Bestandteil des Begriffs der Versicherungsvermittlung. Deshalb ist dem Vertreter im Streitfall die steuerliche Anerkennung der Rückstellung zu Unrecht versagt geblieben.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 BFH, Beschl. v. 16. 11. 2007 – X B 167/07 – VertR-LS 22; Urt. v. 28. 7. 2004 – XI R 63/03 – VertR-LS 1; FG Hessen, Urt. v. 12. 2. 2009 – 1 K 24/08 – VertR-LS 4.
- 2 BFH, Urt. v. 9. 12. 2009 – X R 41/07 – VertR-LS – DVAG XXII –.
- 3 Vgl. z.B. OLG Stuttgart, Urt. v. 24. 11. 1989 – 2 U 230/89 – VertR-LS 6.
- 4 Panzer, Provisions-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche des Versicherungsververtreters bei Maklereinbruch, 2001, S. 184; Evers/v. Manteuffel, Die Pflichten des Versicherungsververtreters, 1998, S. 5; Evers, Anm. 8.3 zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 1. 7. 1994 – 16 U 222/93 – VertR-LS; ders., Anm. 3.2 zu OLG Koblenz, Urt. 27. 4. 1973 – 2 U 787/72 – VertR-LS; ders., Anm. 6.1 zu OLG München, Urt. v. 10. 3. 1993 – 7 U 5352/92 – VertR-LS.
- 5 Brachmann, ZfV 01, 335, 336.